



**Bereinigung und Aktualisierung
der Justizreform:**

- **Gesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform**
- **Dekret über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Grundzüge der Neuregelung	3
3. Erläuterungen zu den Änderungen auf Gesetzesstufe	4
4. Erläuterungen zu den Änderungen auf Dekretsstufe	14
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	14
6. Finanzielle Auswirkungen	14
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen	14
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	14
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	14
10. Ergebnis der Konsultation	14
11. Antrag	14

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zu Gesetz und Dekret über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2011 sind das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾ und das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ in Kraft getreten. Die beiden Erlasse enthalten die notwendigen Anpassungen an die neuen eidgenössischen Prozessordnungen. Sie führten zu einer grundlegenden Neuorganisation der Justiz, insbesondere einer Zusammenfassung der erstinstanzlichen Gerichtskreise in vier Gerichtsregionen, einem Wechsel vom Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell und einer Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit.

Zusammen mit dem GSOG und dem EG ZSJ mussten insgesamt 29 andere Gesetze indirekt angepasst werden. Zudem zogen die Gesetzesrevisionen den Erlass und die Änderung zahlreicher Dekrete und Verordnungen nach sich. Bei einem Gesetzgebungsprojekt dieser Grössenordnung ist es unvermeidlich, dass die eine oder andere an sich gebotene Anpassung versehentlich vergessen wird. Nebst solchen Versäumnissen haben sich in die neuen Vorschriften auch einzelne Widersprüche oder Unstimmigkeiten eingeschlichen. Schliesslich haben die Erfahrungen des ersten Jahres gezeigt, dass gewisse Annahmen und Prognosen nicht ganz zutreffend waren.

Das neue Recht ist daher mit kleineren Mängeln behaftet, aus denen sich ein Bedarf nach gewissen punktuellen Korrekturen ergibt. Mit der vorliegenden Revision sollen diese Unstimmigkeiten bereinigt werden.

Die Revisionsvorlage hat nicht zum Ziel, die Entscheide des Gesetzgebers bereits nach kurzer Zeit wieder infrage zu stellen. Eine grundlegende Prüfung der Frage, ob die Hauptziele der Justizreform erreicht worden sind und ob es Bereiche gibt, die einer Verbesserung bedürfen, soll vielmehr im Rahmen einer Evaluation erfolgen, die gemäss dem Vortrag des Regierungsrates zur gesetzgeberischen Umsetzung der Justizreform etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des GSOG und des EG ZSJ, d.h. ca. im Jahre 2016, durchzuführen sein wird. Im Rahmen dieser Evaluation wird etwa zu prüfen sein, ob die neuen strukturellen Rahmenbedingungen für die Führung und Steuerung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zweckmässig sind. Auch das Funktionieren der Justizleitung und ihr Zusammenspiel mit den Geschäftsleitungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft werden dann zu

analysieren sein. Demgegenüber geht es bei der vorliegenden Revision um das Füllen von versehentlich entstandenen Lücken, die Korrektur von Fehlern und das Beheben von Unstimmigkeiten und Widersprüchen. Aus diesem Grund konnten gewisse im Rahmen der Vorarbeiten beantragte Änderungen – etwa eine Erweiterung der Liste mit den in der höchsten Gehaltsklasse eingereihten Justizfunktionen – nicht berücksichtigt werden. Anpassungen dieser Art würden auf eine Korrektur eines vom Grossen Rat erst vor Kurzem getroffenen politischen Entscheids hinauslaufen, ohne dass dafür ein zwingender Grund bestehen würde.

2. Grundzüge der Neuregelung

Ein Korrekturbedarf besteht nicht nur beim GSOG und beim EG ZSJ, sondern auch bei anderen im Zuge der Justizreform geänderten – oder versehentlich nicht einbezogenen – Erlassen. Die Bereinigung erfolgt daher in der Form eines Mantelerlasses, mit dem verschiedene Gesetze angepasst werden. Ausserdem werden in einem Manteldekret die nötigen Anpassungen auf Dekretsstufe vorgenommen.

Die Vorlage umfasst im Wesentlichen Regelungen in folgenden Rechtsbereichen:

- Personalrecht: punktuelle Anpassungen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit.
- Verwaltungsrechtspflege: Präzisierungen beim Meinungsaustausch- und Kompetenzkonfliktverfahren; terminologische Anpassungen an die neue ZPO.
- Richterwahlen: Klärung der Zuständigkeiten bei der Wahl der Gerichtspräsidien; Präzisierungen bei der Wahlvorbereitung.
- Gerichtsorganisation: punktuelle Anpassung der Zuständigkeiten des Plenums und der Geschäftsleitung der obersten Gerichte.
- Unentgeltliche Rechtspflege: terminologische Anpassung an die ZPO; Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Nachzahlung an den Kanton.
- DNA-Profilgesetzgebung: Ersatz der dringlichen Einführungsverordnung zum Bundesrecht durch eine Regelung auf Gesetzesstufe.
- Jugendstrafverfahren: Schliessen der Lücke, die durch den Wegfall der Sicherungshaft infolge der Aufhebung des bernischen Jugendrechtspflegegesetzes entstanden ist.
- Finanzen: Ermächtigung der Justizleitung, mit Zustimmung der Justizkommission vor der Bewilligung eines Nachkredits unaufschiebbare finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Für eine eingehendere Erläuterung wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Ziff. 3 verwiesen.

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ BSG 271.1

3. Erläuterungen zu den Änderungen auf Gesetzesstufe

3.1 Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)

Das Informationsgesetz wurde versehentlich nicht in die Justizreform einbezogen. Es muss daher nachträglich ergänzt werden: Zum einen fehlt in Artikel 22 der Hinweis auf das GSOG, das nebst den Prozessgesetzen ebenfalls Regeln zur Information der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft enthält (Art. 12 Abs. 2 Bst. f, 41 Abs. 3 und 53 Abs. 3 GSOG). Zum anderen soll mit dem neuen Absatz 2 von Artikel 22 eine Verpflichtung der obersten Gerichte geschaffen werden, die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung zu informieren, wobei die Einzelheiten dieser Informationen – z.B. deren Art und Weise (Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder im Internet) – gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f GSOG auf Reglementsstufe zu ordnen sind. Die Ergänzung von Artikel 24 durch einen neuen Absatz 2 stellt sicher, dass kein Widerspruch zwischen den für sämtliche Behörden geltenden Mindestpflichten nach Artikel 24 und dem neuen Informationsauftrag nach Artikel 22 Absatz 2 besteht. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sich die Pflicht zur Veröffentlichung von Gerichtsurteilen ohnehin auch aus dem in Artikel 30 Absatz 3 BV verankerten Anspruch auf öffentliche Urteilsverkündung ergibt.

3.2 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)

Die Verweise in der geltenden Fassung auf die seinerzeitige bernische ZPO und das bernische Strafverfahrensgesetz sind nicht mehr korrekt.

3.3 Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur.

3.4 Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)

Artikel 18

In Absatz 3 wird neu präzisiert, dass auch die dem Personalgesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit – wie beispielsweise die Universität – im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion Verträge mit im Einzelfall abweichenden Regelungen abschliessen können.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Justizbehörden sieht Absatz 4 vor, dass die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft für derartige Verträge nicht das Einvernehmen mit der Finanzdirektion herstellen müssen. Das Personalamt äussert sich aber vorgängig in einer Stellungnahme.

Artikel 19

Im Zuge der Justizreform wurde das Obergericht ermächtigt, die personalrechtlichen Befugnisse, die sich aus seiner Qualifikation als Anstellungsbehörde ergeben (Art. 19 Abs. 1 PG), auf die Regionalgerichte zu übertragen (Art. 19 Abs. 3 PG). Dieselbe Möglichkeit sollte auch der Generalstaatsanwaltschaft eingeräumt werden. Die Staatsanwaltschaft ist als Organisationseinheit so gross, dass nicht jeder Personalentscheid vom Leitungsgremium (Generalstaatsanwaltschaft) getroffen werden kann. Eine Delegation von Personalbefugnissen an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt ist daher nötig und wird faktisch auch schon heute praktiziert. Ob und inwieweit die Generalstaatsanwaltschaft von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen will, ist ihr überlassen.

Artikel 27a

Die Änderung wurde durch die Motion 293-2011 der Finanzkommission veranlasst. Sie ergänzt die geltende Regelung dahin gehend, dass auch die Justizleitung für das ihr direkt unterstellte Personal eine Austrittsvereinbarung abschliessen kann (nebst dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, den übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft). In der neuen Regelung wird präzisiert, dass aufgrund der Unabhängigkeit der Justizbehörden die Austrittsvereinbarungen nicht vom Personalamt genehmigt werden müssen. Es gibt aber vorgängig eine Stellungnahme dazu ab.

Artikel 35

In Artikel 19 des Personalgesetzes ist vorgesehen, dass die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit Anstellungsbehörde sein können. Es ist deshalb folgerichtig, wenn diese Institutionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion über die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung beschliessen können.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Justizbehörden beschliessen diese, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 des Personalgesetzes sind, über die Verschuldensfeststellung, ohne das Einvernehmen mit der Finanzdirektion herstellen zu müssen. Sie holen aber vorgängig eine Stellungnahme des Personalamtes ein.

Artikel 52

Bei der Anpassung des PG an die Justizreform wurde vergessen, diese Bestimmung anzupassen. Der Revisionsbedarf ergibt sich aus der verstärkten Verwaltungsautonomie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Artikel 81

Nach geltendem Recht erhalten der Präsident des Obergerichts und der Präsident des Verwaltungsgerichts eine Präsidialzulage. Die damit abgegoltene Zusatzverantwortung besteht seit der Justizreform insbesondere auch darin, dass die beiden Mitglieder der Justizleitung sind und in dieser Funktion zahlreiche Koordinations- und Führungsaufgaben zu erfüllen haben. Dieselben Aufgaben hat auch der Gene-

ralstaatsanwalt, der – wie die Präsidenten der obersten Gerichte – von Gesetzes wegen zur Justizleitung gehört (Art. 17 Abs. 2 GSOG). Es ist daher sachgerecht, die Funktionszulage an die Mitgliedschaft der Justizleitung zu knüpfen, wodurch auch der Generalstaatsanwalt in ihren Genuss kommt und die gebotene besoldungsmässige Gleichstellung sichergestellt wird. Für die Präsidenten der obersten Gerichte ergeben sich aus der Anpassung keine Änderungen. – Anzupassen ist auch der Randtitel, da die geänderte Bestimmung nebst den Gerichten neu auch die Staatsanwaltschaft erfasst.

Artikel 107

Das PG verankert in Artikel 107 Absatz 1 den Grundsatz, dass der Arbeitgeber bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eine Verfügung erlässt, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Sodann legt das Gesetz in Artikel 107 Absatz 2 fest, welche Behörde diese Verfügung erlassen muss. Es ist dies in der Regel die Anstellungsbehörde (Abs. 2 Bst. b) und ausnahmsweise die zuständige Stelle der Finanzdirektion (FIN), d.h. das Personalamt (Abs. 2 Bst. a). Zu den Fällen, in denen das Personalamt verfügt, gehören umstrittene Gehaltsansprüche sowie Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 PG und Haftungsansprüche nach Artikel 103 PG.

Diese geltende Regelung trägt der im Zuge der Justizreform realisierten Verselbstständigung der Justizbehörden nicht mehr genügend Rechnung. Ob ein Mitarbeiter eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft finanziell zur Rechenschaft gezogen werden soll, wenn er seinem Arbeitgeber oder einem Dritten durch widerrechtliches Handeln einen Schaden zugefügt hat (Art. 102 und 103 PG), ist nicht von der zuständigen Stelle der Finanzdirektion, sondern von der Justizleitung zu entscheiden. Denn der von ihm verursachte finanzielle Schaden belastet die Besondere Rechnung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Da Verfügungen nach Artikel 102 und 103 PG sehr selten sind, rechtfertigt sich deren Zuweisung an die Justizleitung trotz des dadurch bedingten verkürzten innerkantonalen Rechtsschutzes (nur einstufiger Instanzenzug).

Nicht angetastet werden soll demgegenüber die Generalkompetenz des Personalamts zum Erlass von Verfügungen betreffend umstrittene Gehaltsansprüche (ohne Streitigkeiten über den individuellen Gehaltsaufstieg, die nach Art. 209 Abs. 4 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV]³⁾ so oder anders von der Anstellungsbehörde zu entscheiden sind). Die diesbezügliche Zuständigkeit des Personalamts auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dient dem kantonsweit einheitlichen Vollzug des Personalrechts. Ein unzulässiger Verstoß gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ist damit nicht verbunden.

Artikel 108

Haben das Obergericht und die Generalstaatsanwaltschaft von ihrer Delegationskompetenz nach Artikel 19 Absatz 3 und 4 PG Gebrauch gemacht, so werden Verfü-

gungen in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis von den Regionalgerichten, den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendantwalt erlassen. In diesen Fällen ist es sachgerecht, dass als erste Beschwerdeinstanz nicht das Verwaltungsgericht, sondern das Obergericht bzw. die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet. Deren Entscheide können anschliessend kantonal letztinstanzlich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3.5 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Artikel 1

Weil die Organisation des Verwaltungsgerichts neu in Artikel 47–58 GSOG geregelt ist, muss Artikel 1 Absatz 1 VRPG entsprechend angepasst werden.

Artikel 4

Heute werden zahlreiche Beschwerdeentscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht oder Strafrecht stehen, vom Obergericht beurteilt (z.B. Registersachen, Vormundschaftssachen, Angelegenheiten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen, der Stiftungsaufsicht, des Pflegekinderwesens usw.). Das geltende Recht lässt es jedoch nicht zu, in solchen Fällen eine Beschwerde, die fälschlicherweise bei einer unteren Verwaltungsjustizbehörde – z.B. einer Direktion oder einem Regierungsstatthalteramt – eingegangen ist, an das Obergericht weiterzuleiten. Auch die Pflege eines Meinungsaustausches nach Artikel 4 Absatz 2 VRPG ist ausgeschlossen. Vielmehr muss die untere Verwaltungsjustizbehörde gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 VRPG ihre Rechtsmittelbehörde mit dem Geschäft befassen, welche daraufhin die Frage mit dem Obergericht zu klären hat. Selbst dem Verwaltungsgericht ist nach geltendem Recht die einfache Weiterleitung eines Geschäfts an das Obergericht versagt, da Artikel 4 VRPG heute nur im Verhältnis unter Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden Anwendung findet.⁴⁾

Diese Rechtslage ist unnötig kompliziert. Artikel 4 ist daher durch einen neuen Absatz zu ergänzen, in dem klargestellt wird, dass die einfache Weiterleitung und die Pflege eines Meinungsaustausches auch im Verhältnis zu Zivil- oder Strafgerichten zulässig sind, soweit diese als Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden im Sinne des VRPG handeln.

Artikel 6, 7 und 8

Die Änderungen hängen mit der soeben erläuterten Ergänzung von Artikel 4 zusammen. Eine einfache Klärung der Zuständigkeit ist nicht nur im Verhältnis zwischen Regierungsrat und Verwaltungsgericht geboten, sondern auch im Verhältnis zwischen Zivil- oder Strafgerichten einerseits und Verwaltungsjustizbehörden andererseits, falls es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, welche die zuständige Behörde in Anwendung des VRPG zu regeln oder zu entscheiden hat. Zu

³⁾ BSG 153.011.1

⁴⁾ MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 4 N. 5

den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in diesem Sinne gehören dabei nebst den klassischen Verwaltungssachen – auch die Zivil- und Strafgerichte haben Verfügungen zu erlassen, etwa im Personalbereich – auch die Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Bst. *b* des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG)⁶⁾ und des Straf- und Massnahmenvollzugs. In all diesen Fällen ist eine förmliche Kompetenzvereinbarung nach Artikel 8 VRPG, bei der die zuerst befassende Behörde einen formellen Entscheid treffen muss, weder nötig noch angemessen. Der Geltungsbereich von Artikel 7 ist daher entsprechend zu erweitern.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 7 stellen sicher, dass in jenen Fällen, in denen eine untere Justizbehörde in den Meinungs austausch involviert ist und keine Einigung erzielt werden kann, die Auseinandersetzung letztendlich von den beiden obersten Gerichten ausgetragen wird. Zu den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbehörden im Sinne dieser Absätze gehören die kantonal zuständigen Gerichtsbehörden gemäss Artikel 2 Absatz 3 Bst. *a–c* GSOG sowie die regionalen Gerichtsbehörden gemäss Artikel 2 Absatz 4 GSOG. Können sich auch die beiden obersten Gerichte nicht einigen, so entscheidet der Grosse Rat (Art. 79 Abs. 1 Bst. *d* KV).

Die Ergänzung von Artikel 7 hat zur Folge, dass im Verfahren der *förmlichen* Kompetenzvereinbarung nach Artikel 8 nur noch jene seltenen Fälle zu klären sind, in denen es um Ansprüche geht, die sich *nicht* den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten – einschliesslich solcher in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht oder Strafrecht – zurechnen lassen.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch den neuen Artikel 4a EG ZSJ sowie die dazugehörenden Erläuterungen.

Artikel 37

Die Verweise müssen angepasst werden, da die Organisation des Verwaltungsgerichts nunmehr im GSOG geregelt wird.

Artikel 76

Auch gegen Verfügungen der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern muss die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offenstehen, sofern sie Angelegenheiten der Justizverwaltung zum Gegenstand haben. Artikel 76 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Artikel 86

Seit Inkrafttreten der VRPG-Revision entscheidet das Obergericht in verschiedenen Bereichen als letzte kantonale Instanz über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten. Dabei hat es dieselbe Funktion wie das Verwaltungsgericht: Es überprüft die Feststellung des Sachverhalts und entscheidet über Rechtsfragen. Hingegen ist es nicht Aufgabe des Obergerichts, die Angemessenheit von Verfügungen zu überprüfen. Da der geltende Artikel 86 nicht auf das Obergericht zugeschnitten ist, sondern auf andere richterliche Behörden, die als Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts ent-

scheiden (z.B. Steuerrekurskommission, Enteignungsschätzungskommission), ist die Bestimmung zu ergänzen mit einem Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht.

Artikel 111 und 112

Die neue ZPO spricht nicht mehr von «unentgeltliche Prozessführung», sondern von «unentgeltliche Rechtspflege». Die Terminologie des VRPG ist entsprechend anzupassen.

Artikel 113

Im geltenden Recht fehlt eine Norm auf Gesetzesstufe, die festlegt, welche Stelle im Kanton den Nachzahlungsanspruch des Staates durchsetzt, falls die Partei, welche in den Genuss von unentgeltlicher Rechtspflege gekommen ist, später wieder zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. In der Praxis wurden solche Nachzahlungsansprüche gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *f* der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN)⁶⁾ durch die Steuerverwaltung bezogen. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern, zumal es die neue ZPO den Kantonen überlässt, zu bestimmen, wer die Nachzahlung verfügt.⁷⁾ Es ist aber angezeigt, die Zuständigkeit der Steuerverwaltung gesetzlich zu verankern und damit klarzustellen, dass für den Bezug der Nachzahlung eine andere Regelung gilt als für den ordentlichen Bezug der Verfahrenskosten (vgl. dazu Artikel 9 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD]⁸⁾). Der neue Absatz 2 weist demnach die Nachforderung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion zu. Diese hat im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für die Nachzahlung gegeben sind (Vorhandensein von genügenden Mitteln, vgl. Art. 123 Abs. 1 ZPO). Die von ihr zu erlassende Verfügung stellt, wenn sie in Rechtskraft erwachsen ist, einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Der Schuldner kann daher im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr einwenden, er sei zur Kostentragung nicht in der Lage. Der Rechtsschutz gegen die Verfügung richtet sich nach dem VRPG.

Artikel 119

Die Änderung ist redaktioneller Natur und hängt mit der Anpassung von Artikel 37 zusammen.

⁵⁾ SR 173.110

⁶⁾ BSG 152.221.171

⁷⁾ GASSER/RICKLI, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2010, Art. 123 N. 2

⁸⁾ BSG 161.12

3.6 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)

Artikel 14

Am Grundsatz, wonach die obersten Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft mit den unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden Ressourcenvereinbarungen abschliessen, soll nichts geändert werden. Es ist aber weder zweckmässig noch stufengerecht, im GSOG technische Einzelheiten wie die Produkte und die Saldi der Produkte zu erwähnen. Der Generalverweis auf die sinngemäss anwendbare Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 9 Abs. 1) ist ausreichend und gewährleistet, dass allfällige Änderungen dieser Gesetzgebung auch für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft Wirkung entfalten.

Artikel 18

Buchstaben b, e und f: In Zukunft soll unterschieden werden zwischen dem «eigentlichen Geschäftsbericht» der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, wie er von der Justizleitung bereits heute in Form eines separaten Sonderdrucks zuhänden des Grossen Rates verabschiedet wird, und dem «Geschäftsbericht im Sinne des FLG», wie er als gesamtstaatliches Instrument in Artikel 63 FLG vorgesehen ist. Im zuerst genannten Bericht legen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten und den Geschäftsgang. Er erhält den Begriff «Rechenschaftsbericht» und soll – seiner Bedeutung entsprechend – vom jeweiligen Plenum genehmigt und zuhänden der Justizleitung verabschiedet werden. Demgegenüber soll der «FLG-Geschäftsbericht» von der jeweiligen Geschäftsleitung verabschiedet und an die Justizleitung weitergeleitet werden (vgl. die entsprechenden Anpassungen in den Artikeln 38 und 39 sowie 51 und 52 GSOG).

Buchstabe i (neu): Der neue Bst. i setzt die Motion 292-2011 der Finanzkommission vom 2. November 2011 um. Danach soll die Justizleitung – analog dem Regierungsrat – befugt sein, mit Zustimmung der Justizkommission bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits durch den Grossen Rat unaufschiebbare Verpflichtungen einzugehen. Da Artikel 18 Absatz 1 Bst. h GSOG die Justizleitung bereits dazu ermächtigt, nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi zu bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, ist es angezeigt, die neue Regelung ebenfalls in Artikel 18 GSOG und nicht wie in der Motion gefordert im Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁹⁾ zu verankern.

Buchstabe l (neu): Die Justizleitung ist in erster Linie ein Koordinationsgremium, das innerhalb der Justizbehörden und der Staatsanwaltschaft für einheitliche Standards in Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung sorgen soll. Dementsprechend ist die Justizleitung nach geltendem Recht verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. – Ein in dieser Aufzählung bislang nicht erwähntes Thema, bei dem ebenfalls

einheitliche Standards und Richtlinien geboten sind, ist die Sicherheit. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten liegen sowohl bei der Verwaltung als auch bei der Justiz: Während etwa bei der Gebäudesicherheit die Erstellung des Gesamtkonzepts den Nutzern obliegt, sind für andere Sicherheitsaspekte in erster Linie die zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion (POM) sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zuständig. Für diese ist es aber von Vorteil, wenn sie aufseiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in strategischen Fragen einen einzigen Ansprechpartner haben. Umgekehrt ist auch den Justizbehörden gedient, wenn sich die Justizleitung als übergeordnetes Koordinationsgremium um entsprechende Grundsatzfragen kümmert.

Artikel 19

Die Änderung in *Absatz 3* ist vorwiegend terminologischer Natur: Da beim Obergericht der Fachbereich Ressourcen neu in das Generalsekretariat integriert werden soll (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 39 Abs. 1 GSOG), ist die bisherige Wendung «Fachverantwortliche Ressourcen» nicht mehr passend. Sie soll durch den bereits in Absatz 1 verwendeten Ausdruck «Ressourcenverantwortliche» ersetzt werden.

Artikel 20

Marginale und neuer Absatz 1: Das GSOG verwendet an zahlreichen Orten die Wendung «Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft». Dabei hat der Begriff «Mitglied» mit Bezug auf die Gerichtsbehörden nicht immer dieselbe Bedeutung: Während er in verschiedenen Bestimmungen *sämtliche* Richterinnen und Richter – einschliesslich der nebenamtlich tätigen Fach- und Laienrichter – umfasst (z.B. Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1), sind in anderen Vorschriften nur die *hauptamtlichen* Richterinnen und Richter gemeint (z.B. Art. 86 Abs. 2). Der neue Absatz 1 von Artikel 20 stellt nun klar, dass grundsätzlich sämtliche Richterinnen und Richter, egal welcher Kategorie sie angehören, als «Mitglieder» einer Gerichtsbehörde gelten. Gleichzeitig wird in den Artikeln 60, 62, 64, 66, 83 und 86 der Begriff «Mitglieder» durch die Wendung «hauptamtliche Mitglieder» ersetzt, da die in diesen Vorschriften geregelten Kompetenzen nur den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zukommen.

Die geltende Formulierung von Absatz 3 unterscheidet zwischen ausserordentlichen Richterinnen und Richtern, die für eine kürzere Dauer *gewählt* werden, und solchen, die im Einzelfall *eingesetzt* werden. Eine solche sprachliche Differenzierung zwischen Wahl und Einsetzung ist nicht notwendig, zumal das GSOG sie auch nicht konsequent fortsetzt (vgl. Art. 39 Abs. 2 Bst. k und Art. 52 Abs. 2 Bst. j). Der neue *Absatz 4* spricht daher nur noch davon, dass ausserordentliche Richterinnen und Richter *eingesetzt* werden. Damit wird auch besser zum Ausdruck gebracht, dass diese Richterinnen und Richter nicht vom Grossen Rat gewählt werden.

Die Änderung von Absatz 7 (neuer *Absatz 8*) hängt mit Artikel 29 Absatz 1 zusammen. Die zuletzt genannte Bestimmung sieht vor, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen müssen, soweit das GSOG nichts anderes bestimmt.

⁹⁾ BSG 620.0

Währenddem Artikel 20 Absatz 6 GSOG festhält, dass Fachrichterinnen und Fachrichter nicht über eine juristische Ausbildung verfügen müssen, fehlt eine entsprechende Festlegung für die Laienrichterinnen und Laienrichter. Absatz 7 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Artikel 21 und 21a

Die Änderungen gehen teilweise zurück auf Vorschläge der Justizkommission. Mit ihnen sollen die Regeln von Artikel 21 betreffend die Richterwahlen vervollständigt und in eine systematisch bessere Reihenfolge gebracht werden.

Artikel 21 enthält als erste der drei Vorschriften zu den Richterwahlen den Grundsatz, dass die Richterinnen und Richter vom Grossen Rat gewählt werden. Ausserdem werden in dieser Grundsatznorm gewisse Rechtsetzungsbefugnisse an den Grossen Rat delegiert (Festlegung der Höchstzahl Richterstellen; Regelung der Wahlvoraussetzungen, soweit sie nicht im Gesetz enthalten sind).

Der neue *Artikel 21a* regelt die Vorbereitung der Wahlen. Er hält in *Absatz 1* fest, dass die Richterwahlen von der Justizkommission vorbereitet werden (bisheriger Art. 21 Abs. 2). In *Absatz 2* übernimmt der neue Artikel die Regelung des bisherigen Artikels 21 Absatz 3 und verankert das Äusserungsrecht der obersten Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft und der wichtigsten Verbände. Dabei stellt er klar, dass die Justizkommission auch weitere Gremien zur Stellungnahme einladen kann, so zum Beispiel das Präsidium der Steuerrekurskommission, wenn die Stelle eines Fachrichters für diese Kommission zu besetzen ist. Ausserdem trägt der neue Absatz 2 dem Umstand Rechnung, dass der Verband bernischer Richterinnen und Richter neu «Verein bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte» heisst. In *Absatz 3* wird das bisher in Artikel 21 Absatz 5 geregelte Wahlvorschlagsrecht der Interessenverbände verankert. Dabei wird klargestellt, dass – wie bereits unter der Herrschaft des früheren Rechts – die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts auf Vorschlag der kantonalen Volkswirtschaftskommission erfolgt. Zudem wird das Vorschlagsrecht der kantonalen Verbände der Versicherer und der Leistungserbringer für die Wahl der Richterinnen und Richter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erwähnt. Schliesslich überträgt *Absatz 4* die Befugnis zur Regelung weiterer Einzelheiten an die Justizkommission (entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 2).

Artikel 22

Die Anpassung der französischen Fassung ist bloss redaktioneller Natur.

Artikel 23

Der erweiterte *Absatz 1* stellt klar, dass bei einer Wiederwahl, die direkt an eine absolvierte Amtsperiode anschliesst, keine Vereidigung erfolgt. Hingegen wäre eine (erneute) Vereidigung erforderlich, wenn z.B. ein Anwalt zum Obergerichter gewählt wird, der vor seiner Tätigkeit in der Advokatur bereits einmal als Gerichtspräsident geamtet hat und in dieser Funktion vereidigt worden war.

Absatz 2 hält klärend fest, dass nur die hauptamtlichen Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft vom Grossen Rat vereidigt werden. Alle übrigen Richterinnen und Richter legen den Eid oder das Gelübde vor der Justizleitung ab.

Artikel 25

Der neu formulierte Absatz 4 stellt klar, dass von den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden nur die Präsidien der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission und der Bodenverbesserungskommission vom Grossen Rat gewählt werden. Demgegenüber werden die Geschäftsleitungen des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts vom Obergericht gewählt (Art. 60 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 67 Abs. 2 [neue Fassung]). Der heute geltende Wortlaut von Artikel 25 Absatz 4 steht teilweise im Widerspruch zu den soeben zitierten Bestimmungen.

Artikel 28

In der geltenden Bestimmung zum Verwandtenausschluss fehlt eine Regelung, wonach auch Konkubinatspartner nicht gleichzeitig demselben Gericht angehören dürfen. Die Gleichsetzung von Eheleuten und Konkubinatspartnern ist heute Standard bei Ausstands- und Unvereinbarkeitsregeln (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VRPG oder Art. 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]). Auch die eidgenössischen Gerichte kennen eine entsprechende Regelung. Die bisher fehlende Erwähnung von Konkubinatspartnern in Artikel 28 GSOG muss daher als Versehen des Gesetzgebers bezeichnet werden, das es zu korrigieren gilt.

Artikel 29

Absatz 1: Die Wendung «Mitglieder der Gerichtsbehörden ...» wird im GSOG nicht definiert. Sie ist missverständlich, da nicht klar ist, welche der in Artikel 20 erwähnten Richter kategorien darunterfallen. Im vorliegenden Kontext sind sämtliche Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angesprochen, was mit der neuen Formulierung verdeutlicht werden soll (vgl. auch die Bemerkungen zur Änderung von Art. 20 Abs. 7).

Absatz 2: Entgegen dem Wortlaut des geltenden Buchstabens *e* müssen *sämtliche* Mitglieder des Jugendgerichts beide Amtssprachen verstehen und sprechen können.

Artikel 30

Die Wendung «Mitglieder der Gerichtsbehörden ...» wird im GSOG nicht definiert. Sie ist missverständlich, da nicht klar ist, welche der in Artikel 20 erwähnten Richter kategorien darunterfallen. Im hier interessierenden Zusammenhang – Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern – ist der

Adressatenkreis auf die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beschränken.

Artikel 37

Die Bezeichnung «Leitung Controlling» hat sich als zu wenig aussagekräftig erwiesen, weshalb die Funktion neu «Gerichtsinspektor» lauten soll.

Artikel 38

Die Geschäftsleitung des Obergerichts hat an ihrer Sitzung vom 14. März 2012 ein Konzept zur Neuorganisation des Ressourcenbereichs verabschiedet. Danach soll der Fachbereich Ressourcen in das Generalsekretariat eingegliedert werden, womit die Funktion des «Fachverantwortlichen für Ressourcen» entfällt. Damit kann *Absatz 2 Buchstabe k* ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 39

Die Aufhebung von *Absatz 1 Buchstabe d* ergibt sich aus der vom Obergericht beschlossenen Neuorganisation des Ressourcenbereichs (vgl. Bemerkungen zu Art. 38). Die Funktion des «Fachverantwortlichen für Ressourcen» soll aufgehoben werden, sodass die Ressourcen neu nur noch durch den Generalsekretär oder die Generalsekretärin in der Geschäftsleitung vertreten werden.

Die Änderung von *Absatz 2 Buchstabe d* hängt einerseits mit der Abschaffung des Fachverantwortlichen für Ressourcen zusammen (vgl. Bemerkungen zu Abs. 1).

Mit der Ergänzung von *Absatz 2 Buchstabe e* wird eine Lücke gefüllt und klargestellt, dass die Geschäftsleitung des Obergerichts auch die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts wählt (vgl. Art. 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1).

Zur terminologischen Anpassung von *Absatz 2 Buchstabe k* wird auf die Erläuterungen zu Artikel 20 Absatz 4 verwiesen.

Artikel 40

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Artikel 41

Die Aufhebung der Funktion des Fachverantwortlichen für Ressourcen und die Integration in das Generalsekretariat bedingen eine Neuformulierung der Aufgaben des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin. Die neue Fassung orientiert sich an der Regelung für das Verwaltungsgericht (Art. 53 GSOG), da das Verwaltungsgericht bereits heute entsprechend organisiert ist.

Artikel 42

Die Aufhebung ist bedingt durch die Eingliederung des Fachbereichs Ressourcen in das Generalsekretariat (vgl. Bemerkungen zu Art. 38 GSOG).

Artikel 48

Das Vorschlagsrecht der kantonalen Verbände der Versicherer und der Leistungserbringer ist neu in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe *d* enthalten, weshalb es an dieser Stelle gestrichen werden kann.

Artikel 51

Bei der Genehmigung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Geschäftsberichts handelt es sich um Führungsaufgaben, die grosse Sachkenntnisse erfordern und unter Zeitdruck erfolgen müssen. Die Zuweisung an das Plenum ist daher beim Verwaltungsgericht nicht sachgerecht. Stattdessen sollten diese Aufgaben von der Geschäftsleitung erfüllt werden. Dieser steht es selbstverständlich frei, das Plenum je nach Situation in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Artikel 52

Zur Begründung der Anpassung von *Absatz 2 Buchstabe a* wird auf die Erläuterungen zu Artikel 51 verwiesen.

Zur terminologischen Anpassung von *Absatz 2 Buchstabe i* wird auf die Erläuterungen zu Artikel 20 Absatz 3 verwiesen.

Artikel 57

Die neue ZPO spricht nicht mehr von «unentgeltliche Prozessführung», sondern von «unentgeltliche Rechtspflege», weshalb die Wendung auch im kantonalen Recht entsprechend anzupassen ist.

Artikel 60, 62, 64 und 66

Die Änderungen hängen mit dem neuen Absatz 1 von Artikel 20 zusammen (Definition des Begriffs «Mitglied»).

Artikel 67

Der neue Absatz 2 schliesst eine Lücke. Wie beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht und beim Wirtschaftsstrafgericht soll auch die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Jugendgerichts vom Obergericht gewählt werden. Innerhalb des Obergerichts ist die Geschäftsleitung zuständig (Art. 39 Abs. 2 Bst. *e* [neue Fassung]).

Artikel 83

Die Änderung hängt mit dem neuen Absatz 1 von Artikel 20 zusammen (Definition des Begriffs «Mitglied»).

Artikel 85

Die regionale Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland behandelt sämtliche Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz, auch solche zwischen französischsprachigen Parteien des Berner Jura. An sich sollten diese Verfahren auf Französisch geführt

werden. Demgegenüber erklärt das Dekret vom 24. März 2010 über die Gerichtssprachen (GSD)¹⁰⁾ das Deutsche als Amtssprache der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland. Zwar hält Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe k GSOG fest, dass der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland beide Amtssprachen verstehen und sprechen muss. Das genügt aber nicht in sämtlichen Fällen. Vielmehr sollte bei französischsprachigen Parteien das ganze Verfahren auf Französisch abgewickelt werden. Artikel 85 ist daher dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde bei Bedarf durch eine französischsprachige Gerichtspräsidentin oder einen französischsprachigen Gerichtspräsidenten sowie französischsprachige Fachrichterinnen und Fachrichter des Regionalgerichts oder der regionalen Schlichtungsbehörde der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland oder deren Aussenstellen ergänzt werden kann. Zudem wird im GSD neu verankert, dass die Amtssprachen der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz das Französische und das Deutsche sind.

Artikel 86

Die Änderung hängt mit dem neuen Absatz 1 von Artikel 20 zusammen (Definition des Begriffs «Mitglied»).

Artikel 88

Nach der heute geltenden Formulierung ist die Schlichtungsbehörde auch bei Streitigkeiten «aus landwirtschaftlicher Pacht» paritätisch zusammengesetzt. Damit geht sie über die Vorgabe des Bundesrechts hinaus: Artikel 200 Absatz 1 ZPO verlangt eine paritätische Zusammensetzung nur bei Streitigkeiten «aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen». Die heutigen Schlichtungsbehörden verfügen denn auch nicht über Fachrichter auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pacht. Sie haben aber die Möglichkeit, im Einzelfall einen Experten in landwirtschaftlicher Pacht beizuziehen, falls dies nötig sein sollte.

3.7 Kantonaes Anwaltsesetz vom 28. März 2006 (KAG)

Artikel 42 und 42a

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur (s. auch die Erläuterungen zu Art. 57 GSOG).

3.8 Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Artikel 5

Im Rahmen der neuen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wurde das Inkassogesetz an die neue Behördenorganisation angepasst. Dabei wurde bei der Änderung von Artikel 5 Absatz 3 übersehen, dass der neue Wortlaut die Übertragung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen auf einen

regionalen Sozialdienst auszuschliessen scheint (nur Beratung, Abklärung und Antragstellung scheinen delegierbar zu sein). Das wäre aber nicht zweckmässig und wurde von den Gemeinden zu Recht kritisiert. Es entspricht auch nicht dem Willen des Kantons. Die Bestimmung soll daher, obwohl mit der Justizreform nicht direkt zusammenhängend, im Rahmen dieser Vorlage korrigiert werden.

3.9 Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Artikel 3

Die Bestimmung muss in mehrfacher Hinsicht angepasst werden. Zunächst ist der Randtitel «Herausgabe und Aufbewahrung der Akten» zu korrigieren. Gegenstand der Vorschrift ist nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen Akten «herausgegeben» werden, sondern vielmehr, ob ein Recht besteht, in bestimmte Akten bzw. Daten *Einsicht zu nehmen*. Sodann ist klarzustellen, dass sich der Zugang zu Akten bei *hängigen* Verfahren nach den Prozessgesetzen regelt, sodass Artikel 3 nur für *abgeschlossene* Verfahren gilt (der geltende Absatz 3 enthält auch eine Regelung zu hängigen Verfahren, was unnötig ist und zu Verunsicherung führt). Schliesslich sollen die regelungsbedürftigen Fragen zum Einsichtsrecht bei abgeschlossenen Verfahren lückenlos geregelt werden. Dabei gilt wie bisher, dass sich die *materiellen* Fragen des Einsichtsrechts nach der Datenschutzgesetzgebung richten. Keine befriedigende Antwort enthält das KDSG aber zur Frage, welche Behörde in welchem Verfahren über Einsichtsgesuche entscheidet und mit welchem Rechtsmittel ein negativer Entscheid angefochten werden kann. Die neue Regelung sieht diesbezüglich vor, dass jene Behörde zuständig ist, die das (inzwischen abgeschlossene) Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG, d.h., über das Einsichtsgesuch ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu entscheiden. Eine Beschwerde gegen die negative Einsichtsverfügung ist an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG zu richten, d.h. entweder an das Obergericht oder die Generalstaatsanwaltschaft. In beiden Fällen kann anschliessend Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, was sich im Falle der Generalstaatsanwaltschaft aus Artikel 74 ff. VRPG und im Falle des Obergerichts zusätzlich aus Artikel 95 GSOG ergibt.

Artikel 4a

Die Zivil- und Strafgerichte wenden dort, wo sie als Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden handeln, das VRPG an. Für sie gelten daher auch die mit dieser Vorlage angepassten Artikel 4 und 7 VRPG betreffend Weiterleitung, Meinungsaustausch und Kompetenzkonfliktverfahren (Art. 1 Abs. 1 VRPG). Hingegen nimmt Artikel 8 VRPG, der sich auf Kompetenzkonflikte im Verhältnis zu «eigentlichen» Zivil- und Strafjustizbehörden bezieht, nur den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht in die Pflicht, nicht jedoch die Zivil- und Strafgerichte. Bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO enthielt die bisherige bernische Zivilprozessordnung in Artikel 1 Absatz 3 eine Regelung, die derjenigen von Artikel 8 Absatz 1 VRPG entsprach. Bei der Erarbeitung des Einführungsrechts zur neuen ZPO wurde jedoch vergessen, eine

¹⁰⁾ BSG 161.13

Nachfolgenorm dazu zu schaffen. Diese Lücke soll mit dem neuen Artikel 4a geschlossen werden (vgl. insbes. auch die Ausführungen zur Änderung der Artikel 4 und 7 VRPG).

Artikel 7

Gemäss einem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2011 handelt es sich bei richterlichen Anordnungen gestützt auf die Artikel 731b Absatz 1 und 941a Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹¹⁾, die aufgrund von Organisationsmängeln einer Gesellschaft getroffen werden, um vermögensrechtliche Zivilsachen. Das hat zur Folge, dass solche Anordnungen gemäss der geltenden Fassung von Artikel 7 Absatz 2 in die Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt, was bei Aktiengesellschaften aufgrund des gesetzlichen Minimums des Aktienkapitals von 100 000 Franken regelmässig der Fall ist. Da sich das aus Fachrichtern zusammengesetzte Handelsgericht nicht eignet für solche die innere Organisation einer Gesellschaft betreffende Anordnungen, sind sie mittels eines Vorbehalts in Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 dem Regionalgericht zuzuweisen.

Artikel 12

Bei der Aufzählung wurde vergessen, zu erwähnen, dass auch der Nichteintretensentscheid nach Artikel 101 Absatz 3 ZPO (Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit) der Entscheidkompetenz der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters zugewiesen werden sollte. Dieses Versäumnis wird nun korrigiert.

Artikel 13

Die Ergänzung von Absatz 3 stellt klar, dass die unentgeltliche Rechtspflege dort, wo die ZPO ein Schlichtungsverfahren vorsieht, für das Schlichtungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren gesamthaft beantragt und bewilligt werden kann. Das geltende Recht lässt diese Frage unbeantwortet.

Artikel 14 und 14a

Der geltende Artikel 14 legt fest, wie vorzugehen ist, wenn nach Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege auf die Klageeinreichung verzichtet wird (Abs. 1 und Randtitel). Ausserdem enthält er eine Regelung zur Frage, welche Behörde über das Vorhandensein von hinreichendem Vermögen oder Einkommen entscheidet (Abs. 2), wobei unklar ist, ob diese Regelung nur im systematischen Kontext von Absatz 1 (Klageverzicht) oder generell gelten soll.

Neu wird die Frage, welche Stelle im Kanton den Nachzahlungsanspruch des Staates durchsetzt, falls die Partei, welche in den Genuss von unentgeltlicher Rechtspflege gekommen ist, später zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt, für sämtliche Zivilverfahren in einem neuen, eigenständigen Artikel (Art. 14a) geregelt. Dieser ist abgestimmt auf Artikel 113 Absatz 2 VRPG, weshalb zur Erläuterung auf die entsprechenden Bemerkungen verwiesen werden kann.

¹¹⁾ SR 220

Artikel 35

Am 23. Dezember 2011 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)¹²⁾ verabschiedet. Dieses regelt die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen für Personen, welche aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind, sowie die Errichtung der Zeugenschutzstelle des Bundes und deren Aufgaben. Mit dem Inkrafttreten der neuen bundesgesetzlichen Regelung wird Artikel 35 obsolet. Neu legt ausschliesslich das Bundesrecht fest, welche Stellen das Zeugenschutzprogramm definieren und wie ein solches Programm auszusehen hat. Der Bundesrat legt fest, wann das ZeugSG in Kraft tritt. Der Regierungsrat wird in seinem Inkraftsetzungsbeschluss zum vorliegenden Mantelerlass die Aufhebung von Artikel 35 auf diesen Zeitpunkt abstimmen können.

Artikel 46a

Der Kanton Bern hat seinerzeit im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)¹³⁾ die Kantonale Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (Kantonale DNA-Profil-Verordnung)¹⁴⁾ erlassen. Diese regelt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden zum Vollzug des DNA-Profil-Gesetzes sowie der Verordnung vom 3. Dezember 2004 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)¹⁵⁾. Sie stützt sich auf Artikel 21 DNA-Profil-Gesetz. Da sie bis zum 31. Dezember 2013 befristet ist, muss sie spätestens bis zu diesem Zeitpunkt durch ordentliches Gesetzesrecht abgelöst werden.

Seit dem Inkrafttreten der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁶⁾ finden in Strafverfahren nach der StPO die Artikel 3–5 DNA-Profil-Gesetz sowie Artikel 7 Absätze 1–4 DNA-Profil-Gesetz keine Anwendung mehr (Art. 1a DNA-Profil-Gesetz). Vielmehr sind für diese Verfahren die Artikel 255 ff. StPO massgebend. Hingegen sind die besagten Bestimmungen des DNA-Profil-Gesetzes nach wie vor anwendbar in Strafverfahren, welche nicht von der StPO erfasst werden, d.h. im Militärstrafverfahren oder im Verwaltungsstrafverfahren.

Aus dem soeben wiedergegebenen Artikel 1a DNA-Profil-Gesetz folgt, dass die Vorschriften der Kantonalen DNA-Profil-Verordnung überflüssig sind, soweit sie Regeln für den Vollzug des Bundesrechts im Anwendungsbereich der StPO enthalten; zum Teil sind sie seit dem Inkrafttreten der StPO sogar bundesrechtswidrig. Nach wie vor sinnvoll und notwendig sind kantonale Vorschriften aber insofern, als sie für DNA-

¹²⁾ BBl 2012 131

¹³⁾ SR 363

¹⁴⁾ BSG 321.130

¹⁵⁾ SR 363.1

¹⁶⁾ SR 312.0

Proben und -Analysen *ausserhalb des Anwendungsbereichs der StPO* gelten und präzisieren, welches die nach Artikel 7 DNA-Profil-Gesetz zuständigen Behörden im Kanton Bern sind. Ebenfalls weiterhin von Bedeutung ist Artikel 7 der kantonalen Verordnung, soweit darin die kantonale Koordinationsstelle Strafregister (KOST) als zentrale Stelle gemäss Artikel 12 DNA-Profil-Verordnung bezeichnet wird.

Die nach wie vor notwendigen Einführungsbestimmungen zur DNA-Profil-Gesetzgebung des Bundes sollen in einem neuen Artikel 46a EG ZSJ zusammengefasst werden. Zwar hätte die Nachfolgeregelung zu Artikel 7 der Kantonalen DNA-Profil-Verordnung betreffend die Meldung von Löschungsereignissen gesetzessystematisch auch an Artikel 4 EG ZSJ angefügt werden können (neuer Art. 4a). Da aber auch noch offene Zuständigkeitsfragen geregelt werden müssen, ist es sachgerecht, das ganze noch erforderliche Einführungsrecht zur DNA-Profil-Gesetzgebung des Bundes am Schluss der Vorschriften zu den Zwangsmassnahmen (Ziff. 3.4 des EG ZSJ) zu verankern. Auch in der StPO finden sich die Vorschriften über DNA-Profile im Titel über die Zwangsmassnahmen.

Der neue Artikel 46a bezeichnet für die hier interessierenden Strafverfahren *ausserhalb des Anwendungsbereichs der StPO* die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafuntersuchungsbehörde und das kantonale Zwangsmassnahmengericht als zuständige richterliche Behörde. Als zentrale kantonale Meldestelle wird die zuständige Stelle der Justizleitung bezeichnet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die KOST inzwischen in die Justizleitung integriert wurde. Es wird Sache der Justizleitung sein, diese Aufgabe in ihrem Organisationsreglement (JLR)¹⁷⁾ abzubilden.

Artikel 48

Die Anpassung der französischen Fassung ist bloss redaktioneller Natur.

Artikel 70

Wie in der Zivilrechtspflege (neuer Art. 14a EG ZSJ) und in der Verwaltungsrechtspflege (Art. 113 VRPG [neue Fassung]) soll auch für die Strafrechtspflege gesetzlich verankert werden, dass die zuständige Stelle der FIN den Nachzahlungsanspruch des Staates durchsetzt, falls die Partei, welche amtlich verteidigt worden oder in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege gekommen ist, später zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Die Zuweisung dieser Aufgabe an eine Verwaltungsbehörde ist zulässig, da wie die ZPO auch die StPO diese Organisationsfrage den Kantonen zur Regelung überlässt. Zwar wird in der Literatur zur Strafprozessordnung vorgeschlagen, dass über die Nachzahlung das seinerzeit urteilende Gericht mittels eines nachträglichen Entscheids im Sinne von Artikel 363 ff. StPO befindet.¹⁸⁾ Die Kantone können aber auch eine andere Lösung wählen.

Wurde die amtliche Verteidigung deshalb angeordnet, weil die beschuldigte Person im Falle einer notwendigen Verteidigung keine Wahlverteidigung bestellt hat

(Art. 132 Abs. 1 Bst. a StPO), und ist die beschuldigte Person finanziell in der Lage, für die Verteidigungskosten aufzukommen, so kann und soll die Rückerstattung bereits im Sachentscheid begründet und verfügt werden.¹⁹⁾ Die Anordnung der Nachzahlung obliegt mit anderen Worten nur dann der zuständigen Stelle der FIN, wenn die betroffene Person erst *später* in die Lage kommt, dem Staat die vorfinanzierten Kosten zurückzuerstatten.

Artikel 82

An der Spitze des Jugendgerichts steht dessen Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin (vgl. die Anpassung von Art. 67 GSOG). Der Begriff «Präsidium» ist daher durch die Wendung «Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin» zu ersetzen.

Artikel 89 und 90

Das geltende Recht regelt die Arreststrafe und den Rechtsschutz gegen diese Sanktion in zwei Artikeln. Die beiden thematisch zusammengehörenden Regelungen können in einer Norm zusammengefasst werden (neuer Art. 89). Der dadurch «frei werdende» Artikel 90 soll genutzt werden, um eine Lücke zu schliessen, die durch die Aufhebung des Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993 (JRPg) entstanden ist:

Weder die Sanktionsmöglichkeiten des Gesetzes vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)²⁰⁾ noch Artikel 89 EG ZSJ ermöglichen die Verhängung einer wirksamen Massnahme in jenen Fällen, in denen sich Jugendliche im stationären Vollzug derart benehmen, dass sie in den Heimen nicht mehr tragbar sind und entlassen werden müssen. Meist handelt es sich um schwer verhaltensgestörte oder gewalttätige und kriminelle Intensivtäter, für die innert der sieben vom Arrest vorgesehenen Tage keine andere Einrichtung gefunden werden kann. Denn die Massnahmezentren im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG)²¹⁾ sind oft überbelegt und benötigen für das Aufnahmeverfahren regelmässig mehrere Wochen, in einigen Fällen sogar Monate. Es gibt im Kanton Bern überdies kein Durchgangsheim für die vorübergehende, geschlossene Stationierung solcher Problemfälle, und die ausserkantonalen Durchgangsstationen (Aufnahmeheim Basel, Durchgangsstationen Winterthur und Platanenhof) sind fast immer überbelegt. Ohne gesetzliche Grundlage wird die Jugendanwaltschaft daher gerade diese schwierigsten und auch gefährlichsten Jugendlichen, die ihren Ausschluss bewusst provozieren, ohne Sicherungsmöglichkeit entlassen müssen. Es herrscht in diesem Bereich ein eigentlicher Vollzugsnotstand.

Zur Überbrückung dieser Vollzugslücke sah Artikel 83 Absatz 1 JRPg die Sicherungshaft vor, die in Regionalgefängnissen vollzogen wurde. Mit der Aufhebung des JRPg ist diese Möglichkeit weggefallen, was die Vollzugsbehörden vor grosse Prob-

¹⁷⁾ BSG 161.111.1

¹⁸⁾ BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 N. 24

¹⁹⁾ BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 N. 23

²⁰⁾ BSG 341.13

²¹⁾ SR 311.1

leme stellt. – Da das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)²²⁾ auf Jugendliche nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 1 SMVG), fällt eine vorübergehende Platzierung der Eingewiesenen in einem Gefängnis gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 SMVG ausser Betracht.

Auch die für Erwachsene vorgesehene (in der Jugendstrafrechtspflege subsidiär anwendbare) Sicherheitshaft nach Artikel 440 StPO vermag die beschriebenen Vollzugsprobleme nicht abzudecken. Die Systematik und die Stellung der Bestimmung scheinen nur die erstmalige Inhaftierung «in dringenden Fällen» unmittelbar nach der Verurteilung zu erfassen, nicht aber die Überbrückung von Unterbringungslücken im Verlauf eines langjährigen Jugendvollzugs.

Aus all diesen Gründen ist die Aufnahme der mit dem neuen Artikel 90 vorgeschlagenen Regelung dringend. Dass sich das Verfahren bei Beschwerden gegen die neu vorgesehene Sicherheitshaft nach den Vorschriften des VRPG richtet, ergibt sich daraus, dass auch die Artikel 82 SMVG und (vor allem) 24 FMJG das VRPG als anwendbar erklären.

3.10 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Artikel 67

Im geltenden Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe *b* FLG ist vorgesehen, dass für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung keine Gebühren erhoben werden. Die Regelung hat ihren Grund darin, dass die Zivilgerichte bei Streitigkeiten aus einem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken keine Gerichtskosten sprechen (Art. 113 Abs. 2 Bst. *d* ZPO und Art. 114 Bst. *c* ZPO; vormals aArt. 343 OR), was den kantonalen Gesetzgeber veranlasst hat, auch bei öffentlich-rechtlichen Personalstreitigkeiten kostenlosen Rechtsschutz vorzusehen. Da neu auch die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen, wenn bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande kommt (vgl. die Bemerkungen zur Änderung von Art. 107 PG), müssen auch die entsprechenden Verwaltungsverfahren sowie die daran anschliessenden Beschwerdeverfahren für kostenlos erklärt werden.

Die Kostenlosigkeit gilt auch weiterhin nicht für Rechtsmittelentscheide des Verwaltungsgerichts in Personalstreitigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen oder kantonalen *Verwaltung*. In diesen Fällen sind zwar das Verwaltungsverfahren und das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren kostenlos, nicht aber das Verfahren vor dem obersten kantonalen Gericht. Der Gesetzestext bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass nur Angelegenheiten «auf dem Gebiet der Justizverwaltung» kostenlos sind (solche Angelegenheiten betreffen stets eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft).

²²⁾ BSG 341.1

Artikel 73

Die Änderungen sind lediglich terminologischer Natur (s. auch die Erläuterungen zu Art. 57 GSOG).

3.11 Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, für die Beilegung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden kantonale Einigungsstellen zu errichten. Das geltende Recht sieht fünf Einigungsämter vor. Für das Präsidium, das Vizepräsidium und die nötige Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind für jedes Einigungsamt 17 Personen zu wählen. Dieser Aufwand ist nicht mehr gerechtfertigt, weil es kaum Fälle gibt, in denen die Einigungsstellen des Kantons Bern angerufen werden.

Neu soll – wie bei anderen Spezialgerichten (z.B. Enteignungsschätzungskommission) – ein einziges Einigungsamt für den ganzen Kanton geschaffen werden. Den Bedürfnissen des französischsprachigen Kantonsteils wird durch eine Regelung Rechnung getragen, wonach ein Mitglied des Präsidiums und zwei Mitglieder französischer Muttersprache sein müssen.

Die Vereinfachung führt zu verschiedenen redaktionellen Anpassungen in den Folgeartikeln. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Das Sekretariat des Einigungsamts kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Berner Wirtschaft, übernehmen. Schliesslich soll mit der Erhöhung der Altersgrenze der Mitglieder ein Auftrag des Regierungsrates umgesetzt werden (RRB 1193/04 vom 21. April 2004).

Die indirekte Änderung des Gesetzes über die Einigungsämter wird gesondert in Kraft zu setzen sein auf den Zeitpunkt des Ablaufs der laufenden Amtszeit (1. Januar 2016).

3.12 Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 6. September 1994 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen²³⁾

Bei diesem Grossratsbeschluss handelt es sich um einen Beitrittserlass, der ein Konkordat betrifft, das mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung unmittelbar seine Rechtswirkungen verloren hat. Im Zuge der Justizreform wurde vergessen, den Beschluss formell aufzuheben.

²³⁾ BSG 359.20

4. Erläuterungen zu den Änderungen auf Dekretsstufe

4.1 Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)

Artikel 53

Anders als früher fällt die Steuerrekurskommission seit dem Inkrafttreten des GSOG keine Entscheide mehr im Plenum. Die entsprechende Wendung ist daher zu streichen.

4.2 Dekret vom 24. März 2010 über die Gerichtssprachen (GSD)

Die Anpassungen hängen zusammen mit der Ergänzung von Artikel 85 GSOG (Sicherstellung der Zweisprachigkeit der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz).

4.3 Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)

Artikel 11

Bereits die geltende Bestimmung koppelt die Anpassung an die Teuerung an die Entwicklung der Grundgehälter gemäss Artikel 74 Absatz 1 PG. Sie sieht aber vor, dass die JGK jedes Jahr eine förmliche Dekretsanpassung beschliesst. Das ist unnötig kompliziert. Die neue Formulierung hält daher fest, dass die Ansätze im Anhang *automatisch* an die vom Regierungsrat beschlossene Anhebung der Grundgehälter angepasst werden. Da die angepassten Ansätze nur für einen eingeschränkten Personenkreis von Bedeutung sind, genügt es, wenn sie von der Justizleitung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist im Rechtsetzungsprogramm 2011–2014 nicht enthalten, da sich ihre Notwendigkeit erst nach der Verabschiedung der Richtlinien zur Regierungspolitik ergeben hat.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

10. Ergebnis der Konsultation

Die Vorlage ist in der Konsultation gut aufgenommen worden. Mehrere Ergänzungsanliegen der obersten Gerichte und der Justizkommission konnten berücksichtigt werden. Nicht übernommen wurde ein gleichlautender Antrag der Grünen und des Verwaltungsgerichts, wonach die Verfügungskompetenz bei Streitigkeiten über Gehaltsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft statt dem Personalamt der Justizleitung zuzuweisen sei. Es besteht kein Grund, in diesem Punkt für die Mitarbeitenden der Justiz eine andere Regelung vorzusehen als für das übrige Kantonspersonal. Dies auch deshalb, weil die Zuweisung an die Justizleitung mit einer Verkürzung des Rechtsschutzes für die Betroffenen verbunden wäre. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde der Antrag des Bernischen Anwaltsverbands, in der Verwaltungsrechtspflege Gerichtsferien einzuführen. Das Anliegen bedürfte einer vertieften Überprüfung und sprengt den Rahmen einer Bereinigungsvorlage. Es kann im Zuge der Evaluation der Justizreform geprüft werden. Gleiches gilt für den Antrag des Verwaltungsgerichts, den oberen Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren zu erhöhen. Ob und in welcher Art die Gebührenordnung anzupassen ist, sollte umfassend geprüft werden.

11. Antrag

Die Vorlage dient der Füllung von versehentlich entstandenen Lücken, der Korrektur von Fehlern und der Behebung von Unstimmigkeiten und Widersprüchen. Ihre politische Bedeutung ist gering. Sie sollte aber so rasch wie möglich wirksam werden. Es rechtfertigt sich daher, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Rickenbacher*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz **Nicht in BSG** **über die Bereinigung und Aktualisierung** **der Justizreform**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)¹⁾:

Art. 22 ¹Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁾, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.

² Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

³ Unverändert.

Art. 24 ¹Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn

- a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;
- b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;
- c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.

² Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

¹⁾ BSG 107.1

²⁾ BSG 161.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz **Nicht in BSG** **über die Bereinigung und Aktualisierung** **der Justizreform**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)¹⁾:

Art. 22 ¹Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁾, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss.

² Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

³ Unverändert.

Art. 24 ¹Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn

- a an der Information ein öffentliches Interesse besteht;
- b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind;
- c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.

² Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

¹⁾ BSG 107.1

²⁾ BSG 161.1

7. Gerichts-
behörden und
Staatsanwalt-
schaft

7. Gerichts-
behörden und
Staatsanwalt-
schaft

2. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾:

Art. 26 Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.

3. Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)²⁾:

Art. 24 ¹«Schlichtungskommission» wird ersetzt durch «Schlichtungsbehörde».

² Unverändert.

Art. 28 ¹«Schlichtungskommission» wird ersetzt durch «Schlichtungsbehörde».

² Unverändert.

4. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)³⁾:

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Soweit nicht der Regierungsrat als Anstellungsbehörde für den Abschluss des Arbeitsvertrags zuständig ist, sind es die Direktionen oder die Staatskanzlei sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion. Der Arbeitsvertrag wird im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion abgeschlossen, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.

⁴ Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind in ihrem jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss punktuell abweichender Arbeitsverträge. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

Art. 19 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Generalstaatsanwaltschaft kann ihre Befugnis an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt übertragen.

¹⁾ BSG 152.04

²⁾ BSG 152.072

³⁾ BSG 153.01

2. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾:

Art. 26 Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.

3. Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)²⁾:

Art. 24 ¹«Schlichtungskommission» wird ersetzt durch «Schlichtungsbehörde».

² Unverändert.

Art. 28 ¹«Schlichtungskommission» wird ersetzt durch «Schlichtungsbehörde».

² Unverändert.

4. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)³⁾:

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Soweit nicht der Regierungsrat als Anstellungsbehörde für den Abschluss des Arbeitsvertrags zuständig ist, sind es die Direktionen oder die Staatskanzlei sowie die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion. Der Arbeitsvertrag wird im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion abgeschlossen, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.

⁴ Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind in ihrem jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss punktuell abweichender Arbeitsverträge. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

Art. 19 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Generalstaatsanwaltschaft kann ihre Befugnis an die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt übertragen.

¹⁾ BSG 152.04

²⁾ BSG 152.072

³⁾ BSG 153.01

Art. 27a ^{1 und 2} Unverändert.

³ Soweit nicht der Regierungsrat als Anstellungsbehörde für den Abschluss der Austrittsvereinbarung zuständig ist, sind es die Direktionen oder die Staatskanzlei sowie für ihren jeweiligen Bereich die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion. Die Austrittsvereinbarung wird im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion abgeschlossen, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.

⁴ Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind für ihren jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss von Austrittsvereinbarungen. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

Art. 35 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, das Verschulden im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest. Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft holen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, vorgängig zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion ein.

Art. 52 ¹ Unverändert.

² Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine länger dauernde Abwesenheit, ist der Regierungsrat bzw. die Justizleitung zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Sie können in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Pflicht zur Abgabe der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen.

³ Unverändert.

Justizbehörden

Art. 81 ¹ Unverändert.

² «Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts» wird ersetzt durch «Die Mitglieder der Justizleitung».

Art. 27a ^{1 und 2} Unverändert.

³ Soweit nicht der Regierungsrat als Anstellungsbehörde für den Abschluss der Austrittsvereinbarung zuständig ist, sind es die Direktionen oder die Staatskanzlei sowie für ihren jeweiligen Bereich die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Finanzdirektion. Die Austrittsvereinbarung wird im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion abgeschlossen, wenn die Finanzdirektion betroffen ist.

⁴ Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft sind für ihren jeweiligen Bereich zuständig für den Abschluss von Austrittsvereinbarungen. Die zuständige Stelle der Finanzdirektion nimmt vorgängig dazu Stellung.

Art. 35 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die diesem Gesetz unterstellten Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit stellen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, das Verschulden im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest. Die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft holen, wenn sie Anstellungsbehörde gemäss Artikel 19 sind, vorgängig zur vorsorgerechtlichen Verschuldensfeststellung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der Finanzdirektion ein.

Art. 52 ¹ Unverändert.

² Für die Ausübung öffentlicher Ämter können je nach Bedeutung des auszuübenden Amtes maximal 15 Arbeitstage pro Jahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine länger dauernde Abwesenheit, ist der Regierungsrat bzw. die Justizleitung zur Regelung des Einzelfalles ermächtigt. Sie können in diesem Fall eine angemessene Gehaltskürzung oder eine Pflicht zur Abgabe der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung festlegen.

³ Unverändert.

Justizbehörden

Art. 81 ¹ Unverändert.

² «Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts» wird ersetzt durch «Die Mitglieder der Justizleitung».

Art. 107 ¹Unverändert.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verfügt
a die zuständige Stelle der Finanzdirektion, wenn Gehaltsansprüche umstritten sind,
b die zuständige Stelle der Finanzdirektion bzw. die Justizleitung, wenn über Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 103 zu entscheiden ist,
 Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

³ Unverändert.

Rechtspflege

Art. 108 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Soweit das Obergericht und die Generalstaatsanwaltschaft ihre Befugnis nach Artikel 19 übertragen haben, entscheiden sie über Beschwerden gegen Verfügungen der von ihnen ermächtigten Behörden.

5. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden im Kanton und in den Gemeinden.

² Unverändert.

Art. 4 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Verhältnis zu Zivil- oder Strafgerichten, soweit diese über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, einschliesslich solcher, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivil- oder Strafrecht stehen, zu entscheiden haben.

Art. 6 ¹Unverändert.

² «das Vorgehen nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten» wird ersetzt durch «das Vorgehen nach Artikel 7 Absatz 3 und 4 sowie nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten».

Regierungsrat,
Verwaltungsgericht,
Obergericht

Art. 7 ¹Wird die Zuständigkeit in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder verneint und kann im Rahmen des Meinungsaustausches keine Einigung erzielt werden, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 79 Abs. 1 Bst. *d* der Kantonsverfassung²⁾).

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 101.1

Art. 107 ¹Unverändert.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, verfügt
a die zuständige Stelle der Finanzdirektion, wenn Gehaltsansprüche umstritten sind,
b die zuständige Stelle der Finanzdirektion bzw. die Justizleitung, wenn über Rückgriffsansprüche nach Artikel 102 oder über Haftungsansprüche nach Artikel 103 zu entscheiden ist,
 Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *c*.

³ Unverändert.

Rechtspflege

Art. 108 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Soweit das Obergericht und die Generalstaatsanwaltschaft ihre Befugnis nach Artikel 19 übertragen haben, entscheiden sie über Beschwerden gegen Verfügungen der von ihnen ermächtigten Behörden.

5. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor den Verwaltungsjustizbehörden im Kanton und in den Gemeinden.

² Unverändert.

Art. 4 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Verhältnis zu Zivil- oder Strafgerichten, soweit diese über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, einschliesslich solcher, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivil- oder Strafrecht stehen, zu entscheiden haben.

Art. 6 ¹Unverändert.

² «das Vorgehen nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten» wird ersetzt durch «das Vorgehen nach Artikel 7 Absatz 3 und 4 sowie nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt vorbehalten».

Regierungsrat,
Verwaltungsgericht,
Obergericht

Art. 7 ¹Wird die Zuständigkeit in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht oder verneint und kann im Rahmen des Meinungsaustausches keine Einigung erzielt werden, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 79 Abs. 1 Bst. *d* der Kantonsverfassung²⁾).

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 101.1

² Können die obersten Gerichte in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielen, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde.

³ Können eine untere Verwaltungsjustizbehörde und eine erstinstanzliche Zivil- oder Strafgerichtsbehörde in einer Angelegenheit nach Absatz 2 keine Einigung erzielen, so leitet die zuerst befassende Behörde die Akten an das für sie zuständige oberste Gericht weiter. Dieses pflegt einen Meinungsaustausch mit dem anderen obersten Gericht. Führt dies zu keiner Einigung, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde.

⁴ Kann eine untere Verwaltungsjustizbehörde in einer Angelegenheit nach Absatz 2 keine Einigung mit dem Obergericht erzielen oder kann eine erstinstanzliche Zivil- oder Strafgerichtsbehörde in einer Angelegenheit nach Absatz 2 keine Einigung mit dem Verwaltungsgericht erzielen, so ist die Auseinandersetzung in sinngemässer Anwendung von Absatz 2 durch die beiden obersten Gerichte auszutragen. Führt dies zu keiner Einigung, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde.

Art. 8 ¹Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Obergericht die bernischen Zivil- oder Strafgerichte für zuständig und liegt kein Fall von Artikel 7 vor, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 79 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung).

² Ist eine untere Verwaltungsjustizbehörde der Meinung, die bernischen Zivil- oder Strafgerichte seien zuständig, und liegt kein Fall von Artikel 7 vor, so leitet sie die Akten zum Entscheid über die Zuständigkeit an die Rechtsmittelbehörde weiter.

Art. 37 ¹Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser

a und *b* unverändert;

c «(Artikel 126 Absatz 4)» wird ersetzt durch «(Art. 56 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]¹⁾)»;

d «(Art. 128)» wird ersetzt durch «(Art. 57 GSOG)».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 161.1

² Können die obersten Gerichte in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielen, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde.

³ Können eine untere Verwaltungsjustizbehörde und eine erstinstanzliche Zivil- oder Strafgerichtsbehörde in einer Angelegenheit nach Absatz 2 keine Einigung erzielen, so leitet die zuerst befassende Behörde die Akten an das für sie zuständige oberste Gericht weiter. Dieses pflegt einen Meinungsaustausch mit dem anderen obersten Gericht. Führt dies zu keiner Einigung, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde.

⁴ Kann eine untere Verwaltungsjustizbehörde in einer Angelegenheit nach Absatz 2 keine Einigung mit dem Obergericht erzielen oder kann eine erstinstanzliche Zivil- oder Strafgerichtsbehörde in einer Angelegenheit nach Absatz 2 keine Einigung mit dem Verwaltungsgericht erzielen, so ist die Auseinandersetzung in sinngemässer Anwendung von Absatz 2 durch die beiden obersten Gerichte auszutragen. Führt dies zu keiner Einigung, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde.

Art. 8 ¹Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Obergericht die bernischen Zivil- oder Strafgerichte für zuständig und liegt kein Fall von Artikel 7 vor, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 79 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung).

² Ist eine untere Verwaltungsjustizbehörde der Meinung, die bernischen Zivil- oder Strafgerichte seien zuständig, und liegt kein Fall von Artikel 7 vor, so leitet sie die Akten zum Entscheid über die Zuständigkeit an die Rechtsmittelbehörde weiter.

Art. 37 ¹Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser

a und *b* unverändert;

c «(Artikel 126 Absatz 4)» wird ersetzt durch «(Art. 56 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]¹⁾)»;

d «(Art. 128)» wird ersetzt durch «(Art. 57 GSOG)».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 161.1

Art. 76 ¹Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide
a und *b* unverändert,
c der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,
d und *e* unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 86 ¹Soweit die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt, richtet sich das Verfahren vor den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden nach diesem Gesetz; namentlich finden die Artikel 65 bis 73 sinngemäss Anwendung.

² In Verfahren vor dem Obergericht gelten die Artikel 79 sowie 80 bis 84a sinngemäss.

5. Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 111 ¹ und ² Unverändert.

³ «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

⁴ «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

Art. 112 ¹«unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

² Unverändert.

³ «unentgeltlichen Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltlichen Rechtspflege».

⁴ Unverändert.

Art. 113 ¹Die Pflicht der Partei zur Nachzahlung infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung.

² Über die Nachzahlung an den Kanton entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion durch Verfügung.

Art. 119 «des Gesetzes vom 11.6.2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG [BSG 161.1])» wird ersetzt durch «des GSOG».

Betrifft nur den
französischen
Text

Art. 76 ¹Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide
a und *b* unverändert,
c der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,
d und *e* unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 86 ¹Soweit die Gesetzgebung keine besonderen Verfahrensvorschriften aufstellt, richtet sich das Verfahren vor den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden nach diesem Gesetz; namentlich finden die Artikel 65 bis 73 sinngemäss Anwendung.

² In Verfahren vor dem Obergericht gelten die Artikel 79 sowie 80 bis 84a sinngemäss.

5. Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 111 ¹ und ² Unverändert.

³ «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

⁴ «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

Art. 112 ¹«unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

² Unverändert.

³ «unentgeltlichen Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltlichen Rechtspflege».

⁴ Unverändert.

Art. 113 ¹Die Pflicht der Partei zur Nachzahlung infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung.

² Über die Nachzahlung an den Kanton entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion durch Verfügung.

Art. 119 «des Gesetzes vom 11.6.2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG [BSG 161.1])» wird ersetzt durch «des GSOG».

Betrifft nur den
französischen
Text

In den nachgenannten Bestimmungen wird «öffentlichrechtlicher» durch «öffentlich-rechtlicher» und «öffentlichrechtliche» durch «öffentlich-rechtliche» ersetzt: Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 49 Absatz 1.

6. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾:

Art. 14 «, in denen insbesondere die Produkte und die Saldi der Produkte festgelegt werden» wird aufgehoben.

Art. 18 ¹Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a Unverändert.

b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

c und d Unverändert.

e «Geschäftsbericht» wird ersetzt durch «Rechenschaftsbericht».

f Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäftsbericht und den Rechenschaftsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter.

g und h Unverändert.

i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

Buchstabe i wird zu Buchstabe k.

l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.

Buchstabe k wird zu Buchstabe m.

² Unverändert.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Stabsstelle arbeitet eng mit den Ressourcenverantwortlichen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zusammen und kann diesen personal- und finanztechnische Weisungen erteilen.

Mitglieder der
Gerichtsbehörden

Art. 20 ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sämtliche Personen mit einer richterlichen Funktion als Mitglieder von Gerichtsbehörden.

¹⁾ BSG 161.1

In den nachgenannten Bestimmungen wird «öffentlichrechtlicher» durch «öffentlich-rechtlicher» und «öffentlichrechtliche» durch «öffentlich-rechtliche» ersetzt: Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 49 Absatz 1.

6. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾:

Art. 14 «, in denen insbesondere die Produkte und die Saldi der Produkte festgelegt werden» wird aufgehoben.

Art. 18 ¹Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a Unverändert.

b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

c und d Unverändert.

e «Geschäftsbericht» wird ersetzt durch «Tätigkeitsbericht».

f Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter.

g und h Unverändert.

i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

Buchstabe i wird zu Buchstabe k.

l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.

Buchstabe k wird zu Buchstabe m.

² Unverändert.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Stabsstelle arbeitet eng mit den Ressourcenverantwortlichen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zusammen und kann diesen personal- und finanztechnische Weisungen erteilen.

Mitglieder der
Gerichtsbehörden

Art. 20 ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten sämtliche Personen mit einer richterlichen Funktion als Mitglieder von Gerichtsbehörden.

¹⁾ BSG 161.1

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.

⁴ Ordentliche Richterinnen und Richter werden auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt. Ausserordentliche Richterinnen und Richter werden für eine kürzere Dauer oder im Einzelfall eingesetzt.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

⁸ Laienrichterinnen und Laienrichter müssen nicht über eine juristische Ausbildung verfügen. Sie üben berufsmässig keine juristische Tätigkeit aus.

Art. 21 ¹Unverändert.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret

- a die Höchstzahl der Stellen für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden,
- b die Höchstzahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern, Laienrichterinnen und Laienrichtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richtern,
- c die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind.

^{3 bis 5} Aufgehoben.

Wahlvorbereitung **Art. 21a** (neu) ¹Die Justizkommission des Grossen Rates bereitet die Wahlen und Wiederwahlen der Richterinnen und Richter vor.

² Sie unterbreitet dem Grossen Rat nach Anhörung insbesondere des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, des bernischen Anwaltsverbands sowie des Vereins bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Wahlempfehlung für jede zu besetzende Richterstelle und entscheidet, welche Personen zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

³ Die folgenden Organisationen haben das Recht, der Justizkommission Wahlvorschläge zu unterbreiten:

- a die Mieter- und Vermieterorganisationen für die Wahl der mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter,
- b die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für die Wahl der arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter,
- c die kantonale Volkswirtschaftskommission für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts,
- d die kantonalen Verbände der Versicherer und der Leistungserbringer für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

⁴ Die weiteren Einzelheiten regelt die Justizkommission durch Reglement.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.

⁴ Ordentliche Richterinnen und Richter werden auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt. Ausserordentliche Richterinnen und Richter werden für eine kürzere Dauer oder im Einzelfall eingesetzt.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

⁸ Laienrichterinnen und Laienrichter müssen nicht über eine juristische Ausbildung verfügen. Sie üben berufsmässig keine juristische Tätigkeit aus.

Art. 21 ¹Unverändert.

² Der Grosse Rat regelt durch Dekret

- a die Höchstzahl der Stellen für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden,
- b die Höchstzahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern, Laienrichterinnen und Laienrichtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern,
- c die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind.

^{3 bis 5} Aufgehoben.

Wahlvorbereitung **Art. 21a** (neu) ¹Die Justizkommission des Grossen Rates bereitet die Wahlen und Wiederwahlen der Richterinnen und Richter vor.

² Sie unterbreitet dem Grossen Rat nach Anhörung insbesondere des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft, des bernischen Anwaltsverbands sowie des Vereins bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Wahlempfehlung für jede zu besetzende Richterstelle und entscheidet, welche Personen zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

³ Die folgenden Organisationen haben das Recht, der Justizkommission Wahlvorschläge zu unterbreiten:

- a die Mieter- und Vermieterorganisationen für die Wahl der mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter,
- b die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für die Wahl der arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter,
- c die kantonale Volkswirtschaftskommission für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts,
- d die kantonalen Verbände der Versicherer und der Leistungserbringer für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

⁴ Die weiteren Einzelheiten regelt die Justizkommission durch Reglement.

Art. 22 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 23 ¹Alle vom Grossen Rat gewählten Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich bei der Wiederwahl direkt im Anschluss an die abgelaufene Amtsdauer.

² Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Justizleitung vereidigt. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 25 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Grosse Rat wählt aus den Richterinnen und Richtern der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben *d* bis *g* die Präsidentinnen und Präsidenten und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören.

Art. 29 ¹«Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft» wird ersetzt durch «Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte».

² Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen
a «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder»,
b bis *d* unverändert,
e «die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts» wird ersetzt durch «die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts»,
f bis *l* unverändert.

Art. 30 ¹Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

^{2 bis 5} Unverändert.

Wahl der
Präsiden

Art. 22 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 23 ¹Alle vom Grossen Rat gewählten Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich bei der Wiederwahl direkt im Anschluss an die abgelaufene Amtsdauer.

² Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Justizleitung vereidigt. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 25 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Grosse Rat wählt aus den Richterinnen und Richtern der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben *d* bis *g* die Präsidentinnen und Präsidenten und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 28 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören.

Art. 29 ¹«Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft» wird ersetzt durch «Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte».

² Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen
a «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder»,
b bis *d* unverändert,
e «die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts» wird ersetzt durch «die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts»,
f bis *l* unverändert.

Art. 30 ¹Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.

^{2 bis 5} Unverändert.

Wahl der
Präsiden

Art. 37 ¹Unverändert.

² «der Leitung Controlling» wird ersetzt durch «der Gerichtsinspektorin oder dem Gerichtsinspektor».

³ Unverändert.

Art. 38 ¹Unverändert.

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a bis *g* unverändert,

h die Genehmigung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Rechenschaftsberichts zuhanden der Justizleitung,

i unverändert,

k aufgehoben,

l und *m* unverändert.

Art. 39 ¹Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

a bis *c* unverändert,

d aufgehoben.

² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

a die Verabschiedung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Rechenschaftsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung,

b «der Leiterin oder des Leiters Controlling» wird ersetzt durch «der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinspektors»,

c unverändert,

d die Anstellung des administrativen Personals und dessen Zuteilung auf Antrag des betreffenden Abteilungspräsidiums oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs,

e die Wahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts sowie die Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörden,

f bis *i* unverändert,

k «Wahl» wird ersetzt durch «Einsetzung»,

l bis *q* unverändert.

Art. 40 ¹«mit den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der Regionalgerichte» wird ersetzt durch «mit den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 37 ¹Unverändert.

² «der Leitung Controlling» wird ersetzt durch «der Gerichtsinspektorin oder dem Gerichtsinspektor».

³ Unverändert.

Art. 38 ¹Unverändert.

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a bis *g* unverändert,

h die Genehmigung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplanes sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizleitung,

i unverändert,

k aufgehoben,

l und *m* unverändert.

Art. 39 ¹Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

a bis *c* unverändert,

d aufgehoben.

² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

a die Verabschiedung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung,

b «der Leiterin oder des Leiters Controlling» wird ersetzt durch «der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinspektors»,

c unverändert,

d die Anstellung des administrativen Personals und dessen Zuteilung auf Antrag des betreffenden Abteilungspräsidiums oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs,

e die Wahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts sowie die Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörden,

f bis *i* unverändert,

k «Wahl» wird ersetzt durch «Einsetzung»,

l bis *q* unverändert.

Art. 40 ¹«mit den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der Regionalgerichte» wird ersetzt durch «mit den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 41 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung vor und unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung.

³ Unverändert.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 48 ¹Unverändert.

² «Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlagsrecht zu.» wird aufgehoben.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 51 ¹Unverändert.

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a bis *f* unverändert,

g die Genehmigung der Leistungsziele und des Rechenschaftsberichts zuhanden der Justizleitung,

h bis *l* unverändert.

Art. 52 ¹Unverändert.

² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

a die Verabschiedung der Leistungsziele und des Rechenschaftsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung,

b bis *h* unverändert,

i die Einsetzung der ausserordentlichen Richterinnen und Richter der Gerichtsbehörden, die unter der Aufsicht des Verwaltungsggerichts stehen,

k bis *n* unverändert.

Art. 41 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung vor und unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung.

³ Unverändert.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 48 ¹Unverändert.

² «Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlagsrecht zu.» wird aufgehoben.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 51 ¹Unverändert.

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a bis *f* unverändert,

g die Genehmigung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizleitung,

h bis *l* unverändert.

Art. 52 ¹Unverändert.

² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

a die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung,

b bis *h* unverändert,

i die Einsetzung der ausserordentlichen Richterinnen und Richter der Gerichtsbehörden, die unter der Aufsicht des Verwaltungsggerichts stehen,

k bis *n* unverändert.

Art. 57 ¹Unverändert.

² Sie entscheiden über Beschwerden

a unverändert,

b «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege»,

c bis *e* unverändert.

^{3 bis 7} Unverändert.

Art. 60 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 62 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 66 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

³ Unverändert.

Art. 67 ¹Unverändert.

² Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Art. 72 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für

a «sowie des Geschäftsberichts» wird ersetzt durch «sowie des Geschäftsberichts und Rechenschaftsberichts»,

b bis *d* unverändert.

Art. 83 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 57 ¹Unverändert.

² Sie entscheiden über Beschwerden

a unverändert,

b «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege»,

c bis *e* unverändert.

^{3 bis 7} Unverändert.

Art. 60 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 62 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 66 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

³ Unverändert.

Art. 67 ¹Unverändert.

² Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Art. 72 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für

a «sowie des Geschäftsberichts» wird ersetzt durch «sowie des Geschäftsberichts und Tätigkeitsberichts»,

b bis *d* unverändert.

Art. 83 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 85 ¹Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)¹⁾ behandelt die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland. Ist die Verfahrenssprache das Französische, so kann sie durch eine französischsprachige Gerichtspräsidentin oder einen französischsprachigen Gerichtspräsidenten sowie französischsprachige Fachrichterinnen und Fachrichter des Regionalgerichts oder der regionalen Schlichtungsbehörde der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland oder deren Aussenstellen ergänzt werden.

² Unverändert.

Art. 86 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 88 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «sowie aus landwirtschaftlicher Pacht» wird aufgehoben.

⁴ Unverändert.

7. Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)²⁾:

Art. 42 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

^{4 bis 6}Unverändert.

Art. 42a ¹Unverändert.

² «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

³ Unverändert.

8. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen³⁾:

¹⁾ SR 151.1

²⁾ BSG 168.11

³⁾ BSG 213.22

Art. 85 ¹Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)¹⁾ behandelt die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland. Ist die Verfahrenssprache das Französische, so kann sie durch eine französischsprachige Gerichtspräsidentin oder einen französischsprachigen Gerichtspräsidenten sowie französischsprachige Fachrichterinnen und Fachrichter des Regionalgerichts oder der regionalen Schlichtungsbehörde der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland oder deren Aussenstellen ergänzt werden.

² Unverändert.

Art. 86 ¹Unverändert.

² «Mitglieder» wird ersetzt durch «hauptamtlichen Mitglieder».

Art. 88 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «sowie aus landwirtschaftlicher Pacht» wird aufgehoben.

⁴ Unverändert.

7. Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)²⁾:

Art. 42 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

^{4 bis 6}Unverändert.

Art. 42a ¹Unverändert.

² «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

³ Unverändert.

8. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen³⁾:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle» wird ersetzt durch «einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle».

^{3 und 4}Unverändert.

¹⁾ SR 151.1

²⁾ BSG 168.11

³⁾ BSG 213.22

Art. 5 ¹Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person. Der Gemeinderat kann die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder einzelne Aufgaben auf diesem Gebiet mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

9. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾:

Ingress:

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 2 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 ¹Die Akteneinsicht richtet sich
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.

² Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾.

³ Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.

⁴ «der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft» wird ersetzt durch «der Staatsanwaltschaft».

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 152.04

³⁾ BSG 155.21

Akteneinsicht
und Aktenauf-
bewahrung

Art. 1a ¹Unverändert.

² «einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle» wird ersetzt durch «einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 5 ¹Zuständig ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person. Der Gemeinderat kann die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder einzelne Aufgaben auf diesem Gebiet mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einem regionalen Sozialdienst, einer anderen geeigneten Behörde oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

9. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾:

Ingress:

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 2 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 ¹Die Akteneinsicht richtet sich
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁾ und den nachfolgenden Bestimmungen.

² Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾.

³ Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.

⁴ «der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft» wird ersetzt durch «der Staatsanwaltschaft».

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 152.04

³⁾ BSG 155.21

Akteneinsicht
und Aktenauf-
bewahrung

Art. 4a (neu) ¹Erachtet das Obergericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig und liegt kein Fall von Artikel 7 VRPG vor, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat zuzustellen. Stimmt die angegangene Verwaltungsjustizbehörde nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen des Obergerichts der Grosse Rat (Art. 79 Abs. 1 Bst. *d* der Kantonsverfassung¹⁾).

² Erachtet eine erstinstanzliche Zivil- oder Strafgerichtsbehörde die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig und liegt kein Fall von Artikel 7 VRPG vor, so leitet sie die Akten mit begründetem Entscheid über die Zuständigkeit an das Obergericht weiter. Absatz 1 gilt sinngemäss.

Art. 7 ¹Unverändert.

² Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe *b* ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften.

Art. 11 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:
a bis *c* unverändert,
d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

^{4 und 5}Unverändert.

Art. 13 ^{1 und 2}Unverändert.

³ In Angelegenheiten, in denen die ZPO ein Schlichtungsverfahren vorsieht, kann die unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren gesamthaft beantragt und bewilligt werden. Die regionale Schlichtungsbehörde ist in diesen Fällen auch vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

¹⁾ BSG 101.1

Art. 4a (neu) ¹Erachtet das Obergericht nach einem Meinungsaustausch mit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig und liegt kein Fall von Artikel 7 VRPG vor, so sind die Akten zusammen mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht oder dem Regierungsrat zuzustellen. Stimmt die angegangene Verwaltungsjustizbehörde nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen des Obergerichts der Grosse Rat (Art. 79 Abs. 1 Bst. *d* der Kantonsverfassung¹⁾).

² Erachtet eine erstinstanzliche Zivil- oder Strafgerichtsbehörde die bernischen Verwaltungsjustizbehörden für zuständig und liegt kein Fall von Artikel 7 VRPG vor, so leitet sie die Akten mit begründetem Entscheid über die Zuständigkeit an das Obergericht weiter. Absatz 1 gilt sinngemäss.

Art. 7 ¹Unverändert.

² Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe *b* ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften.

Art. 11 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:
a bis *c* unverändert,
d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

^{4 und 5}Unverändert.

Art. 13 ^{1 und 2}Unverändert.

³ In Angelegenheiten, in denen die ZPO ein Schlichtungsverfahren vorsieht, kann die unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren gesamthaft beantragt und bewilligt werden. Die regionale Schlichtungsbehörde ist in diesen Fällen auch vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

¹⁾ BSG 101.1

Art. 14 Wird nach Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege auf die Klageeinreichung verzichtet, so kann die beigeordnete Anwältin oder der beigeordnete Anwalt innert Jahresfrist nach Beordnung beim Gericht, das die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, um Festsetzung der Entschädigung für die Aufwendungen nachsuchen. Das Verfahren ist kostenlos.

Nachzahlung

Art. 14a (neu) Über die Nachzahlung an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion durch Verfügung. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem VRPG.

Art. 35 Aufgehoben.

DNA-Analysen

Art. 46a (neu) ¹In Strafverfahren ausserhalb der StPO richtet sich die Zuständigkeit zur Anordnung von Probenahmen und Analysen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)¹⁾. Strafuntersuchungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und 2 des DNA-Profil-Gesetzes ist die Staatsanwaltschaft, richterliche Behörde im Sinn von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

² Probenahmen und Analysen zur Identifizierung ausserhalb von Strafverfahren (Art. 6 DNA-Profil-Gesetz) können auch durch die Polizei angeordnet werden.

³ Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, welche der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16 bis 19 des DNA-Profil-Gesetzes zu melden hat.

⁴ Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes erforderliche richterliche Zustimmung ein.

Art. 48 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 70 ¹Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen, obliegt der zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft.

¹⁾ SR 363

Art. 14 Wird nach Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege auf die Klageeinreichung verzichtet, so kann die beigeordnete Anwältin oder der beigeordnete Anwalt innert Jahresfrist nach Beordnung beim Gericht, das die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, um Festsetzung der Entschädigung für die Aufwendungen nachsuchen. Das Verfahren ist kostenlos.

Nachzahlung

Art. 14a (neu) Über die Nachzahlung an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion durch Verfügung. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem VRPG.

Art. 35 Aufgehoben.

DNA-Analysen

Art. 46a (neu) ¹In Strafverfahren ausserhalb der StPO richtet sich die Zuständigkeit zur Anordnung von Probenahmen und Analysen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)¹⁾. Strafuntersuchungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und 2 des DNA-Profil-Gesetzes ist die Staatsanwaltschaft, richterliche Behörde im Sinn von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

² Probenahmen und Analysen zur Identifizierung ausserhalb von Strafverfahren (Art. 6 DNA-Profil-Gesetz) können auch durch die Polizei angeordnet werden.

³ Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, welche der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16 bis 19 des DNA-Profil-Gesetzes zu melden hat.

⁴ Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes erforderliche richterliche Zustimmung ein.

Art. 48 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 70 ¹Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen, obliegt der zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft.

¹⁾ SR 363

² Über die Nachzahlung der Kosten für die amtliche Verteidigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion durch Verfügung. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem VRPG.

Art. 82 ¹Unverändert.

² «dessen Präsidium» wird ersetzt durch «dessen Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter».

³ Unverändert.

Art. 89 ¹Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Sanktion durch Flucht oder widersetzen sie sich ihr beharrlich, kann die Jugendanwaltschaft sie für höchstens sieben Tage in Arrest setzen.

² Gegen die Verhängung einer Arreststrafe kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung, bei der Geschäftsleiterin oder beim Geschäftsleiter des Jugendgerichts schriftlich Beschwerde erheben.

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der Geschäftsleiterin oder vom Geschäftsleiter des Jugendgerichts ausdrücklich angeordnet.

Sicherungshaft

Art. 90 ¹Während des Massnahme- oder Strafvollzugs können stationär eingewiesene Jugendliche vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden, wenn sie sich dem Vollzug entziehen oder beharrlich widersetzen, die Verlegung aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder keine Einrichtung sie sofort aufnehmen kann. Die Verlegung ist durch die für die Einweisung in die Einrichtung zuständige Jugendanwaltschaft anzuordnen. Der oder dem Jugendlichen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Die Verlegung wird durch Verfügung angeordnet. Für den Vollzug kann die Polizei beigezogen werden.

³ Gegen die Verfügung kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Obergericht erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Behörde erteile sie aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

Art. 94 Betrifft nur den französischen Text.

² Über die Nachzahlung der Kosten für die amtliche Verteidigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege an den Kanton infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse entscheidet die zuständige Stelle der Finanzdirektion durch Verfügung. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem VRPG.

Art. 82 ¹Unverändert.

² «dessen Präsidium» wird ersetzt durch «dessen Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter».

³ Unverändert.

Art. 89 ¹Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Sanktion durch Flucht oder widersetzen sie sich ihr beharrlich, kann die Jugendanwaltschaft sie für höchstens sieben Tage in Arrest setzen.

² Gegen die Verhängung einer Arreststrafe kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung, bei der Geschäftsleiterin oder beim Geschäftsleiter des Jugendgerichts schriftlich Beschwerde erheben.

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde von der Geschäftsleiterin oder vom Geschäftsleiter des Jugendgerichts ausdrücklich angeordnet.

Sicherungshaft

Art. 90 ¹Während des Massnahme- oder Strafvollzugs können stationär eingewiesene Jugendliche vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden, wenn sie sich dem Vollzug entziehen oder beharrlich widersetzen, die Verlegung aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder keine Einrichtung sie sofort aufnehmen kann. Die Verlegung ist durch die für die Einweisung in die Einrichtung zuständige Jugendanwaltschaft anzuordnen. Der oder dem Jugendlichen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Die Verlegung wird durch Verfügung angeordnet. Für den Vollzug kann die Polizei beigezogen werden.

³ Gegen die Verfügung kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Obergericht erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Behörde erteile sie aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.

Art. 94 Betrifft nur den französischen Text.

10. Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾:

Art. 63 ¹Unverändert.

² Er enthält auf Stufe Gesamtstaat

a bis *f* unverändert,

g die Besonderen Rechnungen, wobei die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten in einem separaten Rechenschaftsbericht informieren,

h bis *k* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 67 ¹Keine Gebühren werden erhoben

a unverändert,

b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung,

c und *d* unverändert.

² Unverändert.

Art. 73 ¹Unverändert.

² «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

11. Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter²⁾:

Titel

Gesetz über das Einigungsamt (EAG)

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Einigungsamts

Art. 1 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 Betrifft nur den französischen Text.

2. Organisation und Zusammensetzung des Einigungsamts

Art. 4 ¹Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Einigungsamt.

² Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie acht Mitgliedern.

Einigungsamt,
Zusammensetzung
und Spruchkörper

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 833.21

10. Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾:

Art. 63 ¹Unverändert.

² Er enthält auf Stufe Gesamtstaat

a bis *f* unverändert,

g die Besonderen Rechnungen, wobei die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten in einem separaten Tätigkeitsbericht informieren,

h bis *k* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 67 ¹Keine Gebühren werden erhoben

a unverändert,

b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung,

c und *d* unverändert.

² Unverändert.

Art. 73 ¹Unverändert.

² «unentgeltliche Prozessführung» wird ersetzt durch «unentgeltliche Rechtspflege».

11. Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter²⁾:

Titel

Gesetz über das Einigungsamt (EAG)

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Einigungsamts

Art. 1 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 Betrifft nur den französischen Text.

2. Organisation und Zusammensetzung des Einigungsamts

Art. 4 ¹Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Einigungsamt.

² Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie acht Mitgliedern.

Einigungsamt,
Zusammensetzung
und Spruchkörper

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 833.21

³ Ein Mitglied des Präsidiums sowie zwei Mitglieder müssen französischer Muttersprache sein.

⁴ Das Einigungsamt entscheidet in Dreierbesetzung.

Art. 5 ¹Wählbar sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Der Präsident sowie der Vizepräsident müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

³ Die Mitglieder setzen sich paritätisch aus Arbeitgebern sowie aus Arbeitnehmern zusammen.

Art. 6 ¹«Der Präsident, sein Stellvertreter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Einigungsämter» wird ersetzt durch «Das Präsidium und die Mitglieder des Einigungsamts».

² «65» wird ersetzt durch «70».

³ Unverändert.

Art. 7 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² «Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung» wird ersetzt durch «Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾».

Sekretariat

Art. 8 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt das Sekretariat.

3. Vermittlungsverfahren

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 11 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für den Ausstand und die Ablehnung sind die Artikel 47 bis 51 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 14 ¹«und Ersatzmitglieder» wird aufgehoben.

² Unverändert.

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ SR 272

³ Ein Mitglied des Präsidiums sowie zwei Mitglieder müssen französischer Muttersprache sein.

⁴ Das Einigungsamt entscheidet in Dreierbesetzung.

Art. 5 ¹Wählbar sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Der Präsident sowie der Vizepräsident müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.

³ Die Mitglieder setzen sich paritätisch aus Arbeitgebern sowie aus Arbeitnehmern zusammen.

Art. 6 ¹«Der Präsident, sein Stellvertreter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Einigungsämter» wird ersetzt durch «Das Präsidium und die Mitglieder des Einigungsamts».

² «65» wird ersetzt durch «70».

³ Unverändert.

Art. 7 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² «Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung» wird ersetzt durch «Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾».

Sekretariat

Art. 8 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt das Sekretariat.

3. Vermittlungsverfahren

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 11 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für den Ausstand und die Ablehnung sind die Artikel 47 bis 51 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 14 ¹«und Ersatzmitglieder» wird aufgehoben.

² Unverändert.

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ SR 272

Art. 15 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 17 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Sekretär» wird ersetzt durch «Sekretariat».

Art. 20 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 21 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² «für den Präsidenten, die Mitglieder und den Sekretär» wird ersetzt durch «für das Präsidium, die Mitglieder und das Sekretariat».

4. Schiedsverfahren

Art. 23 Betrifft nur den französischen Text.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 ¹ «Die Einigungsämter unterstehen» wird ersetzt durch «Das Einigungsamt untersteht».

² Unverändert.

II.

Der Grossratsbeschluss vom 6. September 1994 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (BSG 359.20) wird aufgehoben.

Art. 15 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 16 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 17 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Sekretär» wird ersetzt durch «Sekretariat».

Art. 20 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 21 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² «für den Präsidenten, die Mitglieder und den Sekretär» wird ersetzt durch «für das Präsidium, die Mitglieder und das Sekretariat».

4. Schiedsverfahren

Art. 23 Betrifft nur den französischen Text.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 ¹ «Die Einigungsämter unterstehen» wird ersetzt durch «Das Einigungsamt untersteht».

² Unverändert.

II.

Der Grossratsbeschluss vom 6. September 1994 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (BSG 359.20) wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. September 2012

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Gygax-Böninger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform

Nicht in BSG

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)¹⁾:

Art. 53 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Steuerrekurskommission betragen
a unverändert,
b «oder des Plenums» wird aufgehoben.

2. Dekret vom 24. März 2010 über die Gerichtssprachen (GSD)²⁾:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Die Amtssprachen der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland, der obersten Gerichte und der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)³⁾ sind das Französische und das Deutsche.

³ Unverändert.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Vor den übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie den obersten Gerichten, den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz steht den Parteien für ihre

¹⁾ BSG 161.12

²⁾ BSG 161.13

³⁾ SR 151.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform

Nicht in BSG

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)¹⁾:

Art. 53 Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Steuerrekurskommission betragen
a unverändert,
b «oder des Plenums» wird aufgehoben.

2. Dekret vom 24. März 2010 über die Gerichtssprachen (GSD)²⁾:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Die Amtssprachen der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland, der obersten Gerichte und der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)³⁾ sind das Französische und das Deutsche.

³ Unverändert.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Vor den übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie den obersten Gerichten, den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz steht den Parteien für ihre

¹⁾ BSG 161.12

²⁾ BSG 161.13

³⁾ SR 151.1

Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Amtssprachen zu.

³ Unverändert.

Art. 4 ¹Unverändert.

² Die Instruktionssprache der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz richtet sich nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ und nach den folgenden Grundsätzen:

a und *b* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

3. Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)²⁾:

Art. 11 Beschliesst der Regierungsrat eine Anhebung der Grundgehälter nach Artikel 74 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG)³⁾, so gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die im Anhang festgelegten Ansätze. Die Justizleitung macht die angepassten Ansätze in geeigneter Weise bekannt.

Anhang

zu Artikel 9 Absatz 1

Nr.	Behörde	Art der Entschädigung	Franken
1	Oberste Gerichte		
1.1	Unverändert		
1.2	Verwaltungsgericht	Taggeld pro Sitzungstag Mitwirkungsvergütung pro Geschäft Zulage für Referat oder Koreferat Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	unverändert 50 bis 400 unverändert unverändert

2 bis 3.2 Unverändert.

¹⁾ BSG 152.01

²⁾ BSG 166.1

³⁾ BSG 153.01

Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Amtssprachen zu.

³ Unverändert.

Art. 4 ¹Unverändert.

² Die Instruktionssprache der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz richtet sich nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ und nach den folgenden Grundsätzen:

a und *b* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

3. Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)²⁾:

Art. 11 Beschliesst der Regierungsrat eine Anhebung der Grundgehälter nach Artikel 74 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG)³⁾, so gilt dies automatisch und gleichzeitig auch für die im Anhang festgelegten Ansätze. Die Justizleitung macht die angepassten Ansätze in geeigneter Weise bekannt.

Anhang

zu Artikel 9 Absatz 1

Nr.	Behörde	Art der Entschädigung	Franken
1	Oberste Gerichte		
1.1	Unverändert		
1.2	Verwaltungsgericht	Taggeld pro Sitzungstag Mitwirkungsvergütung pro Geschäft Zulage für Referat oder Koreferat Zulage für Aktenstudium pro Geschäft	unverändert 50 bis 400 unverändert unverändert

2 bis 3.2 Unverändert.

¹⁾ BSG 152.01

²⁾ BSG 166.1

³⁾ BSG 153.01

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. September 2012

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Gygax-Böninger*